

Neue Steuerpflichtige



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Ein Teil der vorliegenden Publikation ist ab dem 1. Januar 2018 noch nicht zwingend an die neue Rechtslage angepasst

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info	5
1 Das System der MWST	6
2 MWST-Nummer	7
3 Adress- und Firmenmutationen	8
3.1 Adress-, Namens- und allgemeine Änderungen	8
3.2 Rechtsformänderungen	8
4 Wie weiter nach der Anmeldung?	9
4.1 Abrechnung, Zahlung und Vergütung	9
4.2 Abrechnungsfrist	9
4.3 Zahlungsfrist	10
5 MWST-Abrechnung	11
5.1 Abrechnungsmethoden	11
5.1.1 Effektive Abrechnungsmethode	11
5.1.2 Saldosteuersatzmethode	11
5.1.3 Pauschalsteuersatzmethode	12
5.2 Abrechnungsarten	12
5.3 Steuer- und Abrechnungsperiode	13
6 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	13
6.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?	16
6.2 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	16
7 Buchführung	17
7.1 Allgemeines zur Pflicht der Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht	18
7.1.1 „vereinfachte“ Buchführung	18
7.2 Aufbewahrung und Führung der Geschäftsbücher	18
8 Was gerne vergessen geht	19
8.1 Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) / Privatanteile	19
8.2 Vorsteuerkorrekturen und/oder -kürzungen bei effektiver Abrechnungsmethode	20
8.3 Einlageentsteuerung	20
9 Wichtige Begriffe	22
10 Anhang	25
11 Wie Sie uns erreichen können	26
12 Die wichtigsten Adressen im Überblick	27
Rechtlicher Hinweis	29

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Wir haben Sie, beziehungsweise Ihre Unternehmung, in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen. Um Ihnen den Start als Steuerpflichtige zu erleichtern, haben wir nachfolgend einige wichtige Informationen zusammengestellt. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Die Ansprechpartner und -zeiten finden Sie ebenfalls in dieser MWST-Info.



Auf www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public finden Sie MWST-Publikationen mit Detailinformationen zu einzelnen Themen und Branchen aber auch Formulare und vieles mehr. Die wichtigsten Adressen, Links und Verweise dazu finden Sie unter [Ziffern 11](#) und [12](#) dieser MWST-Info.



Wir empfehlen Ihnen ausserdem, unseren [Newsletter](#) zu abonnieren. Auf diese Weise verpassen Sie keine Neuerungen.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum [MWSTG](#) und der ausführenden [MWSTV](#).

1 Das System der MWST

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer und wird vom Konsumenten getragen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors erhoben (**Inlandsteuer**). Bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen ist die Bemessungsgrundlage das vereinbarte beziehungsweise das vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen (im Rahmen der steuerbaren unternehmerischen Tätigkeit) in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet (**Vorsteuer**).

Da nur der inländische Konsum besteuert werden soll, sind Leistungen, die ins Ausland oder im Ausland erbracht werden, von der Steuer **befreit**.

Lieferungen aus dem Ausland unterliegen bei der Einfuhr in die Schweiz der **Einfuhrsteuer**. Wer Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, muss in der Regel darauf die sogenannte Bezugsteuer entrichten. Wo die **Bezugsteuer** sonst noch zur Anwendung kommt, ergibt sich aus [Artikel 45 MWSTG](#).

Beispiel

Effektive Abrechnungsmethode (2018)

1. *Der steuerpflichtige Schreiner erstellt einen Schrank, liefert diesen an ein steuerpflichtiges Möbelhaus und stellt wie folgt Rechnung:*

Verkaufspreis Schrank netto	CHF	4'642.55
Zuzüglich 7,7 % MWST	CHF	357.45
Verkaufspreis Schrank inkl. MWST	CHF	5'000.00

2. *Das Möbelhaus kann die ihr in Rechnung gestellte Steuer im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuerabzug geltend machen.*

Total Einkaufspreis inkl. MWST	CHF	5'000.00
Davon 7,7 % MWST (107,7 %)	CHF	357.45

3. Das Möbelhaus verkauft nun den Schrank an eine Privatperson weiter und stellt wie folgt Rechnung:

Verkaufspreis Schrank netto	CHF	6'499.55
Zuzüglich 7,7 % MWST	CHF	500.45
Verkaufspreis Schrank inkl. MWST	CHF	7'000.00

Entstehung der Steuerforderung

		Verkaufspreis in CHF	Umsatzsteuer in CHF	Vorsteuer in CHF	Steuerforderung in CHF
1.	Schreiner	5'000.00	357.45	(wird hier nicht berücksichtigt)	357.45
2.	Möbelhaus	7'000.00	500.45	357.45	143.00
3.	Privatperson (nicht MWST-pflichtig)				500.45 (durch Endverbraucher zu tragen)



Aus dem Ein- und Verkauf des Schrankes muss das Möbelhaus der ESTV schlussendlich **eine Steuerforderung von 143.00 Franken bezahlen.**

2 MWST-Nummer

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) per 1. Januar 2011 wurde eine einheitliche Identifikation der Unternehmen eingeführt. Die UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) mit dem Zusatz MWST übernahm ab diesem Zeitpunkt die Funktion der bisherigen Mehrwertsteuernummer. Die neue MWST-Nr. besteht aus den Buchstaben CHE-, einer 9-stelligen Nummer und dem Zusatz MWST.

Sie hat also folgendes Format: *CHE-xxx.xxx.xxx MWST.*

Wenn in dieser Publikation die MWST-Nr. angesprochen wird, handelt es sich immer um die Nummer in diesem neuen Format.

Ihre MWST-Nummer können Sie der Bestätigung zur Eintragung entnehmen. Sie ist bei sämtlicher Korrespondenz mit uns zu verwenden.

Die schweizerische Unternehmens-Identifikationsnummer hat nichts mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der EU zu tun, welche ebenfalls mit „UID“ abgekürzt wird.



Weitere Informationen im Zusammenhang mit der UID finden Sie unter www.uid.admin.ch und auf unserer Website. Für Fragen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der MWST stehen, ist das Bundesamt für Statistik zuständig (www.bfs.admin.ch).

3 Adress- und Firmenmutationen

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

3.1 Adress-, Namens- und allgemeine Änderungen

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Adress- und Namensänderungen sind uns **schriftlich** zu melden.

3.2 Rechtsformänderungen

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Eine Rechtsformänderung (z.B. Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine GmbH) führt in der Regel zu einer neuen MWST-Nummer. In solchen Fällen ist uns erneut ein Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht einzureichen.

4 Wie weiter nach der Anmeldung?

4.1 Abrechnung, Zahlung und Vergütung

Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal abzurechnen.

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen.

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

4.2 Abrechnungsfrist

Das ausgefüllte Originalabrechnungsformular ist innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode einzureichen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, gewähren wir Ihnen in begründeten Fällen eine **Fristverlängerung**. Entsprechende Gesuche können **vor Ablauf** der Abrechnungsfrist online über unsere Website oder in Briefform eingereicht werden. Bitte geben Sie bei jeglicher Korrespondenz Ihre MWST- und/oder Referenznummer an, damit wir Sie zweifelsfrei identifizieren können. Falls Sie im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung Fragen haben, können Sie gerne die für Sie zuständige Fachperson kontaktieren. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils in unserer Korrespondenz (z. B. auf der Bestätigung der Eintragung). Allgemeine Kontaktdaten finden Sie am Schluss dieser MWST-Info.

Um einen Verzugszins zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, vor dem Verfall (Ende der Abrechnungsperiode zuzüglich 60 Tage) eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Steuer zu leisten (☞ [Ziff. 4.3](#)).

4.3 Zahlungsfrist

Der auf der MWST-Abrechnung ausgewiesene Steuerbetrag ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)) zu begleichen. Können Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, gewähren wir Ihnen in begründeten Fällen eine Fristverlängerung. Entsprechende Gesuche können unter Angabe Ihrer MWST- und/oder Referenznummer online über unsere Website oder in Briefform eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass durch die Gewährung von Fristen der gesetzliche Zahlungsverfall nicht aufgeschoben wird und bei verspäteter Zahlung auch ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet ist. Die Zahlungen sind unter Angabe der MWST- und/oder Referenznummer und des betreffenden Quartals beziehungsweise Semesters auf das Postkonto 30-37-5 oder IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5 zu leisten.

Effektive Abrechnung / Pauschalsteuersatz		Saldosteuersatz	
Abrechnungsperiode	Abrechnungs- und Zahlungsfrist	Abrechnungsperiode	Abrechnungs- und Zahlungsfrist
1. Quartal	30.5.		
2. Quartal	30.8.	1. Semester	30.8.
3. Quartal	30.11.		
4. Quartal	28.2./29.2.	2. Semester	28.2./29.2.

5 MWST-Abrechnung

5.1 Abrechnungsmethoden

Es gibt drei Abrechnungsmethoden.

5.1.1 Effektive Abrechnungsmethode

[\(Art. 36 MWSTG\)](#)

Grundsätzlich wird nach der effektiven Abrechnungsmethode abgerechnet. Die Steuerforderung berechnet sich aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, Bezugsteuer und der Einfuhrsteuer einerseits und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode andererseits. Die Abrechnung erfolgt in der Regel vierteljährlich.



Beachten Sie auch die Voraussetzungen und detaillierten Informationen in der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

5.1.2 Saldosteuersatzmethode

[\(Art. 37 MWSTG und Art. 77-96 MWSTV\)](#)

Die Saldosteuersatzmethode ist für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d. h. das Total der steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert.



Mit Anwendung der Saldosteuersatzmethode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt, und die MWST-Abrechnung muss **nur halb- statt vierteljährlich** eingereicht werden.



Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#).

5.1.3 Pauschalsteuersatzmethode

([Art. 37 Abs. 5 MWSTG](#) und [Art. 97 - 100 MWSTV](#))

Die Pauschalsteuersatzmethode kann von den steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen, verwandten Einrichtungen wie privaten Spitälern oder Schulen sowie von Vereinen und Stiftungen angewandt werden. Pauschalsteuersätze (PSS) sind Branchensätze, welche im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen. Die PSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von Multiplikatoren angewandt, d. h. das Total der steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem PSS multipliziert.



Mit Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt, und die MWST-Abrechnung muss jeweils **vierteljährlich** eingereicht werden.



Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der [MWST-Info Pauschalsteuersätze](#).

5.2 Abrechnungsarten

Es gibt **zwei Abrechnungsarten**:

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten Entgelten** ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhält ([Art. 40 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten Entgelten** ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug entsteht im Zeitpunkt der Bezahlung ([Art. 40 Abs. 2 MWSTG](#)). Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine Debitorenbuchhaltung geführt wird.



Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.



Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

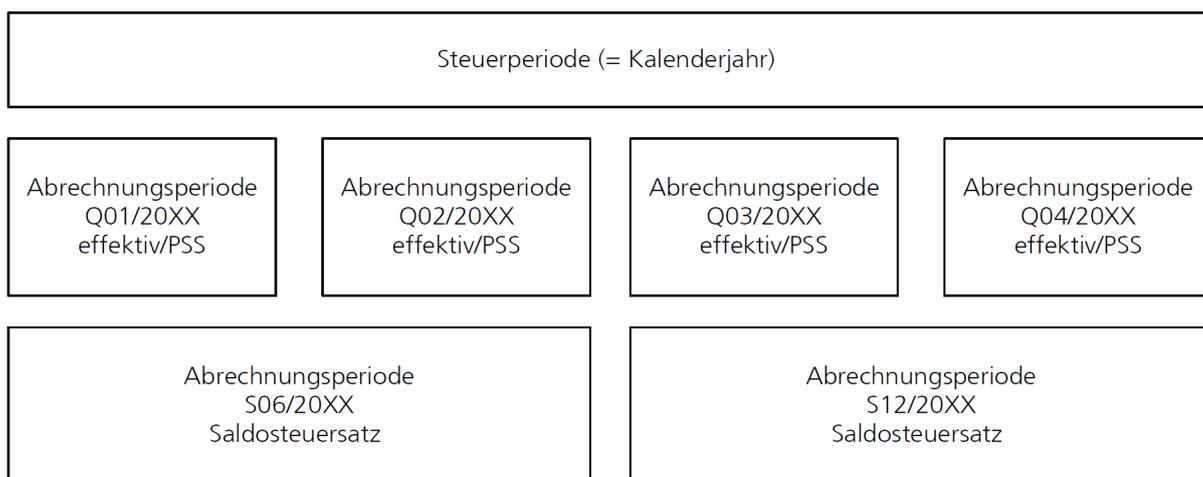


Beim Wechsel der Abrechnungsart von vereinnahmt auf vereinbart und umgekehrt sind die Ausführungen in [Artikeln 106](#) und [107 MWSTV](#) zu beachten.

5.3 Steuer- und Abrechnungsperiode

Die Steuerperiode (Kalenderjahr) ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34-35 MWSTG](#)).

Die Steuerperiode teilt sich in mehrere Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat. Je nach gewählter Abrechnungsmethode ( [Ziff. 5.1](#)) kann dies vierteljährlich (Effektive und Pauschalsteuersatzmethode) oder halbjährlich (Saldosteuersatzmethode) sein.



Bei regelmässigen hohen Vorsteuerüberschüssen ist auf Antrag auch eine monatliche Abrechnung möglich ([Art. 35 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

6 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Mit der Änderung des [Artikels 123 MWSTV](#) per 01.01.2024 (Papierlose Belege) wird die Online-Abrechnung für obligatorisch erklärt und die Möglichkeit der Einreichung in Papierform aufgehoben.



Als Übergangsfrist kann auf Verlangen **bis längstens Ende 2024** ausnahmsweise weiterhin eine Papierabrechnung bestellt und eingereicht werden. Mit dem Versand des Abrechnungscode erhalten Sie ein separates Bestellformular, welches per Post an die ESTV (keine Mails oder Fax) zu retournieren ist. Dies ist für jede Abrechnungsperiode separat vorzunehmen.

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Je nach gewähltem Online-Zugang können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

Unsere Online-Dienstleistungen auf einen Blick	MWST online abrechnen OHNE Account «MWST-Abrechnung easy»	MWST online abrechnen MIT Account «MWST-Abrechnung pro»
Einmalige Registrierung notwendig	Nein	Ja
Vereinfachtes Login	Ja	Nein
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	X	X
Automatisches Berechnen der Steuer	X	X
Sicherer Zugriff online rund um die Uhr	X	X
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	X	X
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	X	X
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	--	X
Beantragen von Fristverlängerungen	X	X
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	--	X
Selbstständiges Erfassen der Auszahladresse	X	X
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe (Dokument) durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	X	--
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	--	X
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	--	X

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.1 Was ist beim Ausfüllen des MWST-Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- In einem ersten Schritt geben Sie an, ob Sie die Deklaration der Umsätze brutto, d. h. inkl. allfälliger MWST, oder netto, d. h. ohne allfällige MWST, vornehmen.

6.2 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird. Der Zinssatz beträgt pro Jahr

- 4,0 % ab dem 1. Januar 2012 bis zum 19. März 2020;
- 0 % vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ([Art. 2 der Verordnung vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit; SR 641.207.2](#));
- 4,0 % vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ([Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze](#) bzw. [Art. 4 der Verordnung des EFD vom 25. Juni 2021 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern \[Zinssatzverordnung EFD\]; SR 631.014](#));
- 4,75 % ab dem 1. Januar 2024 ([Anhang der Zinssatzverordnung EFD](#)).

Sofern der Zinsbetrag CHF 100 nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 11.03.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 123 MWSTV bzw. Anhang der Zinssatzverordnung EFD), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7 Buchführung

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

7.1 Allgemeines zur Pflicht der Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Der **Pflicht** zur **Buchführung** und **Rechnungslegung** im Sinne von Artikel 957 Absatz 1 OR unterliegen **Einzelunternehmen und Personengesellschaften**, die im letzten Geschäftsjahr einen **Umsatzerlös** von **500'000 Franken oder mehr** erzielt haben sowie **juristische Personen**.

Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage eines Unternehmens notwendig sind.

7.1.1 „vereinfachte“ Buchführung

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Steuerpflichtige Personen, die nur eine „vereinfachte“ **Buchführung** anwenden können (z.B. **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** die im letzten Geschäftsjahr **weniger als CHF 500'000 Franken Umsatzerlös** erzielt haben oder **Vereine und Stiftungen**, die **nicht** verpflichtet sind, sich ins **Handelsregister** eintragen zu lassen), müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (vgl. Art. 957 Abs. 2 OR). Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung gemäss Artikel 957a Absatz 2 OR gelten aber auch für Unternehmen, die nur eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen müssen.

Aus der Sicht der MWST muss sichergestellt sein, dass die Einnahmen- und Ausgabenrechnung vollständig und lückenlos geführt wird sowie wahrheitsgetreu ist. Im Weiteren sind für die steuerpflichtigen Personen, die im Sinne des Obligationenrechts die „vereinfachte“ Buchführung anwenden dürfen, die Ausführungen in [Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV](#) zu beachten.

7.2 Aufbewahrung und Führung der Geschäftsbücher

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht beziehungsweise die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und ggf. Anhang) und der Revisionsbericht sind während **10 Jahren** aufzubewahren (Art. 958f Abs. 1 OR).

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.

Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit **unbeweglichen Gegenständen** sind während **20 Jahren** gemäss [Artikel 70 Absatz 3](#) i.V.m. [Artikel 42 MWSTG](#) aufzubewahren (z.B. Lieferantenrechnungen, MWST-Abrechnungen, Kaufverträge, Baukostenabrechnungen oder Baupläne).



Für weitere Einzelheiten zur Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie zur „vereinfachten“ Buchführung verweisen wir auf die detaillierten Informationen in der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

8 Was gerne vergessen geht

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

8.1 Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) / Privatanteile

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Effektive Abrechnung: Der Eigenverbrauch bei Selbstständigerwerbenden (Vorsteuerkorrektur unter Ziff. 415 in der MWST-Abrechnung) beziehungsweise der Privatanteil bei juristischen Personen (Deklaration als Umsatz unter Ziff. 200) ist mindestens einmal jährlich abzurechnen.

Saldosteuersatz: Beim Inhaber einer Einzelunternehmung ist der Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) abgegolten. Bei juristischen Personen erfolgt die Deklaration der Privatanteile (Deklaration als Umsatz unter Ziff. 200 in der MWST-Abrechnung) mindestens einmal jährlich.



Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch beziehungsweise Privatanteile (als Lieferungstatbestand) können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

8.2 Vorsteuerkorrekturen und/oder -kürzungen bei effektiver Abrechnungsmethode

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Aufwendungen, die dazu dienen Umsätze zu generieren, die von der Steuer ausgenommen sind oder für private Zwecke anfallen, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Bei gemischter Verwendung ([Art. 30 MWSTG](#); Verwendung sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene oder private Zwecke) sind die Vorsteuern entsprechend ihrer Verwendung unter Ziffer 415 zu korrigieren. Sofern die bezogenen Leistungen zum überwiegenden Teil für steuerbare Zwecke verwendet wurden, kann die **Vorsteuerkorrektur** in der Regel einmalig am Ende der Steuerperiode erfolgen.

Einige Mittelflüsse, die mangels Leistung nicht als Entgelte gelten ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#)), führen zu einer verhältnismässigen **Kürzung des Vorsteuerabzugs** ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#) i.V.m. [Art. 75 MWSTV](#)). Diese ist unter Ziffer 420 mindestens einmal jährlich zu deklarieren.



Weitere Informationen zur Vorsteuerkorrektur und/oder -kürzung und die mehrwertsteuerliche Qualifikation der Nicht-Entgelte können den [MWST-Infos Steuerobjekt, Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

8.3 Einlageentsteuerung

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Konnte der Vorsteuerabzug beim Empfang der Leistung nicht vorgenommen werden (z.B. wegen fehlender Steuerpflicht), kann die Einlageentsteuerung zur Anwendung kommen ([Art. 32 MWSTG](#)).

So können beispielsweise Vorsteuern auf Material, Waren-, Betriebs- und Produktionsmitteln, Immobilien oder Dienstleistungen nachträglich geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Eine Einlageentsteuerung ist unter Ziffer 410 zu deklarieren. Entsprechende Aufstellungen und Belege sind der MWST-Abrechnung beizulegen.



Weitere Informationen zur Einlageentsteuerung können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.



Betreffend steuerliche Behandlung der im eigenen Betrieb durch Urproduzenten gewonnenen Erzeugnisse siehe [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#).

9 Wichtige Begriffe

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Inland	Schweiz + Fürstentum Liechtenstein + Gemeinde Büsingen (DE) (Art. 3 Bst. a MWSTG); in den Talschaften Samnaun und Sampuoir gilt das MWSTG allerdings nur für Dienstleistungen (Art. 4 Abs. 1 MWSTG)
Leistung	Überbegriff für Lieferungen und Dienstleistungen (Art. 3 Bst. c MWSTG)
Lieferung	<ul style="list-style-type: none"> • Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen; • Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind; • Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Art. 3 Bst. d MWSTG)
Dienstleistung	Jede Leistung, die keine Lieferung ist (Art. 3 Bst. e MWSTG)
Entgelt	Als Gegenstück der Leistung Teil des Steuerobjekts und Bemessungsgrundlage der Steuer (Art. 3 Bst. f und Art. 24 Abs. 1 MWSTG)
Inlandsteuer	MWST auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 18 & Abs. 1 MWSTG)
Von der Steuer befreit	Eine Leistung ist von der Steuer befreit, wenn sie zwar steuerbar wäre, jedoch beispielsweise wegen Export keine Steuer geschuldet ist (Art. 23 MWSTG). Der Vorsteuerabzug kann vorgenommen werden
Von der Steuer ausgenommen	Eine von der Steuer ausgenommene Leistung ist nicht steuerbar (Art. 21 MWSTG). Dafür kann auch kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden

Bezugsteuer	MWST auf dem Bezug von Dienstleistungen und einigen speziellen Lieferungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 45-49 MWSTG). Dafür kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden
Einfuhrsteuer	MWST, welche das BAZG beim Import von Gegenständen erhebt (Art. 50-64 MWSTG). Dafür kann grundsätzlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden
Option	Freiwillige Versteuerung von der Steuer ausgenommener Leistungen, um u. a. den Vorsteuerabzug geltend machen zu können (Art. 22 MWSTG)
Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur)	Zu versteuernde Entnahme (dauernd oder vorübergehend) von vorsteuerentlasteten Gegenständen oder Dienstleistungen aus dem Unternehmen (Art. 31 MWSTG)
Einlageentsteuerung (Vorsteuerkorrektur)	Die Einlageentsteuerung kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen zur Vornahme des Vorsteuerabzuges erst nachträglich eintreten (Art. 32 MWSTG). <i>Beispiel: Ein Computer wird zunächst für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet; nach einem Jahr wird dieser im steuerbaren Betriebsteil einer Unternehmung eingesetzt</i>
Gemischte Verwendung (Vorsteuerkorrektur)	Gegenstände oder Dienstleistungen, die sowohl für zum Vorsteuerabzug berechtigte als auch für nicht-unternehmerische oder von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten verwendet werden (Art. 30 MWSTG)

Vorsteuer (Vorsteuerabzug)	Die einer steuerpflichtigen Person beim Erwerb von Lieferungen oder Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer (= Vorsteuer). Diese kann, im Umfang der steuerbaren Tätigkeit, von der eigenen Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden (= Vorsteuerabzug; Art. 28 MWSTG)
Abzug fiktiver Vorsteuer	Bezieht die steuerpflichtige Person einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der Mehrwertsteuer, so darf sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit einen Abzug fiktiver Vorsteuer vornehmen (Art. 28a MWSTG)
Margenbesteuerung	Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der MWST den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom übrigen steuerbaren Umsatz abgezogen wird (Art. 24a Abs. 1 MWSTG)

Praxisänderung per 01.01.2020.

10 Anhang

Checkliste zum Ausfüllen der Abrechnung

	CHECKLISTE	
1.	Formular der richtigen Abrechnungsperiode verwendet	
2.	Nur Werte der aktuellen Abrechnungsperiode deklariert	
3.	Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten keine Entgeltsminderungen (Rabatte, Skonti usw.) deklariert (Ziff. 235)	
4.	Bei Deklarationen unter Ziffer 280 Textvermerk angebracht	
5.	Steuerbarer Gesamtumsatz Ziffer 299 stimmt mit Total Leistungen der Steuerberechnung (Ziff. 300 - 343) überein	
6.	Steuerbare Leistungen in der richtigen Spalte eingetragen	
7.	Steuerbare Leistungen mit dem richtigen Steuersatz berechnet	
8.	Eigenverbrauch deklariert	
9.	Vorsteuerkorrekturen / Vorsteuerkürzungen vorgenommen	
10.	Ziffern 900 und 910 erfasst	
11.	Werte in den richtigen Ziffern eingetragen	
12.	Abrechnung auf Rechenfehler überprüft	

11 Wie Sie uns erreichen können

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Internet

Auf unserer Website www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer.html finden Sie MWST-Publikationen mit Detailinformationen zu einzelnen Themen und Branchen, aber auch Formulare und vieles mehr.

E-Mail

Sie können uns auch per E-Mail über mwst@estv.admin.ch erreichen. Ihre E-Mail-Anfrage wird umgehend der zuständigen Fachperson zur direkten Beantwortung weitergeleitet. Wir bitten Sie, bei jeder schriftlichen Anfrage Ihre MWST- und/oder Referenznummer, Ihre Postadresse sowie Ihre Telefonnummer, unter welcher Sie tagsüber erreichbar sind, anzugeben.

Schriftlicher Kontakt

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Fax 058 465 71 38

Fachkontakte

Sie wünschen eine telefonische Auskunft über Ihre Eintragung, zur Mehrwertsteuerabrechnung oder zu Ihren Zahlungen? Für diese Auskünfte ist die Abteilung Erhebung zuständig. Die notwendigen Kontaktangaben entnehmen Sie der Bestätigung der Eintragung.

Für rechtliche Fragen ist die Abteilung Recht zuständig.

Kontaktangaben finden Sie auf der Website der ESTV unter folgendem Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer/kontakt-recht.html>.

Unsere telefonischen Ansprechzeiten:

Montag bis Freitag, 08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr.

12 Die wichtigsten Adressen im Überblick

Die ganze Publikation befindet sich zurzeit in der Überarbeitung.

Website der ESTV

www.estv.admin.ch

Kontakt Mehrwertsteuer

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-kontakt.html>

MWST abrechnen

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/m>

Mehrwertsteuer bezahlen

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-bezahlen.htm>

Adressänderung und/oder Namensänderung

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-adresse-name>

Mehrwertsteuer bescheinigen / bestätigen lassen

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-bescheinigun>

Mehrwertsteuer Fachinformationen

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-fachinformati>

Webbasierte Praxispublikationen

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public>

UID-Register

www.uid.admin.ch

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

www.bazg.admin.ch

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.21d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).